Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.

Arbeitshilfe

Der Asylantrag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Zur Bedeutung der Stellung eines Asylantrags in der Minderjährigkeit

Gliederung

1. Ausgangssituation 2
2. Asylantrag: ja oder nein? 2
3. Das Stellen eines Asylantrags für umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“ 2
4. Welche Argumente sprechen für eine (schnellst mögliche) Asylantragstellung? 3
5. Was sollte der Vormund tun? 5
6. Es ist (noch) kein Vormund bestellt – was jetzt? 5
7. Die Asylantragstellung 5
8. Weiterführende Informationen 6

Antje-Christin Büchner
Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Erfurt, Februar 2017

1. Ausgangssituation

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (umF) ist (vorläufig/regulär) in Obhut genommen worden und/ oder ist bereits stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei Verwandten untergebracht. Er/sie wird vielleicht sogar in Kürze volljährig (häufig: Geburtsdatum "01.01."). Bisher wurde noch kein Asylantrag gestellt.

- Es ist bereits ein Vormund bestellt oder
- Es ist noch kein Vormund bestellt oder
- Es ist noch kein Vormund bestellt und wird vor Erreichen der (baldigen) Volljährigkeit voraussichtlich nicht mehr bestellt werden.

Was ist zu tun? Was muss beachtet werden?

2. Asylantrag: ja oder nein?

Die **Frage "Asylantrag: ja/ nein?"** bedarf asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kenntnisse und ist i.d.R. eine Einzelfallprüfung. Die Aussichten auf einen Abschiebeschutz im Asylverfahren stehen in Zusammenhang mit dem Herkunftsland, individuellen (ggf. kinderspezifischen) Flucht- und/oder Verfolgungsgründen, der Fähigkeit/ Bereitschaft des/der Jugendlichen/Kindes, (zum jetzigen Zeitpunkt) über Flucht und Hintergründe zu berichten (Stichwort: Umgang mit traumatisierenden Erlebnissen) u.v.m. Bei Fragen und in Zweifelsfällen empfiehlt sich die Rücksprache mit einer/m fachkundigen Rechtsanwält*in für Flüchtlingsrecht oder einer spezialisierten Beratungsstelle.

3. Das Stellen eines Asylantrags für umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien gelten als sogenannte „sichere Herkunftsländer“. Als „sicher“ werden Länder bezeichnet, von denen der Gesetzgeber annimmt, dass die Menschenrechtssituation so gut ist, dass Personen aus diesen Ländern keinen Schutz in Deutschland benötigen.

Das BAMF schreibt dazu: „Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann.“

Der Asylantrag von Geflüchteten aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ wird in einem beschleunigten Verfahren geprüft. Der Asylantrag wird meist als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt. Eine Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 hat zur Folge, dass ein Arbeitsverbot verhangen wird (§ 61 Abs. 2 AsylG). Unbegleiteten Minderjährigen beispielsweise stehen damit bestimmte Bildungswege, die einer Arbeitserlaubnis der örtlichen Ausländerbehörde bedürfen, aufgrund der alleinigen Asylantragstellung nicht offen. Die Asylantragstellung kann auch den Weg in eine anderweitige Aufenthaltsperspektive verstellen (Stichwort: § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG: „Duldung zum Zwecke der Ausbildung“, u.a.).

Eine Gewährung von Schutz ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Antragstellende aus „sicheren Herkunftsländern“ müssen „Tatsachen oder Beweismittel vorbringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht.“ (Quelle: BAMF)

Vor einer beabsichtigten Asylantragstellung empfiehlt sich daher die Rücksprache mit einer/m Flüchtlingsrecht fachkundigen Rechtsanwält*in oder einer spezialisierten Beratungsstelle, ob im konkreten Einzelfall ein Asylantrag gestellt werden sollte oder ob alternative aufenthaltsrechtliche Anträge erfolgsversprechend(er) sind.

4. Welche Argumente sprechen für eine (schnellst mögliche) Asylantragstellung?

Es gibt **3 Argumente für eine schnellst mögliche Asylantragstellung** für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF):

1. Frühmöglichste Schutz- und damit Bleibeperspektive im Asylverfahren erwirken:

Das Kindeswohl ist vorrangige Überlegung bei allen umF betreffenden Maßnahmen. Minderjährige, welche ohne Eltern eingereist sind oder von ihren Eltern (ggf. auf der Flucht) getrennt worden sind, stellen eine „schutzbedürftige Personengruppe“ dar. Wird ein Asylantrag frühzeitig gestellt, erhöht sich grundsätzlich die Chance, dass dieser noch in der Minderjährigkeit vom BAMF beschieden wird und dabei neben den individuellen Flucht- und Verfolgungsgründen und der Situation im Herkunftsland auch Schutzaspekte, welche sich aus der Minderjährigkeit ergeben, Berücksichtigung finden. Mit der Gewährung von Abschiebeschutz wäre ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Beachtung des Kindeswohls herbeigeführt: eine sichere Bleibe-/ Aufenthaltsperspektive in Deutschland.

2. Keine Abschiebung von umF in Mitgliedstaaten der Dublin-III-Verordnung

Viele Geflüchtete fürchten nicht nur eine Abschiebung ins Herkunftsland - sie fürchten auch eine Abschiebung in einen anderen europäischen Staat, über den sie eingereist sind und ggf.

Fingerabdrücke abgegeben oder bereits Asylanträge (ohne positiven Ausgang) gestellt haben. In diesem Falle droht grundsätzlich eine Rückschiebung in das erste Land, im dem ein Flüchtling „registriert" worden ist. Eine solche Rückschiebung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird dauerhaft (auch mit Erreichen der Volljährigkeit) gestoppt, sobald ein Asylantrag beim BAMF zu Zeiten der Minderjährigkeit gestellt ist.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.11.2015 (BVerwG 1 C 4.15). Das Gericht bekräftigt darin, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor Dublin-Überstellungen geschützt sind. Dies auch dann, wenn der/die Minderjährige nach Abschluss eines Asylverfahrens erneut in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Deutschland) Asyl beantragt. UmF sind damit weitgehend vor Abschiebungen in andere EU-Staaten geschützt; der Minderjährigenschutz hat Vorrang.

Lesetipp: **Bundesfachverband umF e.V.** (http://www.b-umf.de/de/startseite/bverwg-keine-dublin-abschiebungen-von-umf)

Wichtig: Sollte **in einem anderen europäischen Staat bereits ein Asylantrag gestellt** und dieser positiv beschieden worden sein, ergibt sich hier eine besondere (schwierige) Situation: es handelt sich bei diesem/r umF um eine/n sog. „EU-Schutzberechtigten". **Vor** einer Asylantragstellung sollte unbedingt fachkundiger Rat durch eine/n Rechtsanwält*in eingeholt werden!

3. Familienzusammenführung und Familiennachzug:

Dem **Nachzug von Familienangehörigen bzw. der (Dublin-III-) Familien-zusammenführung** kommt meist eine große Priorität zu. Der Familiennachzug von Eltern knüpft bis zum Stichtag 17. März 2018 an die Feststellung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren an. Nach diesem Stichtag wird auch der „subsidiäre Schutz" wieder die Möglichkeit des Familiennachzugs eröffnen. Alle drei Voraussetzungen (Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz) können nur über einen Asylantrag zuerkannt werden.

Befinden sich Angehörige in einem Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung (EU-Staaten plus Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein), schafft die Asylantragstellung die Grundlage für eine Dublin-Familienzusammenführung – ggf. in Deutschland, wenn das Kindeswohl im anderen Mitgliedstaat nicht gewährleistet wäre. Mehr Infos dazu hier: http://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/familiennachzug).

5. Was sollte der Vormund tun?

Im Clearingverfahren/ in der Clearingphase während der Inobhutnahme wird i.d.R. über die Art der Aufenthaltsbeantragung entschieden. Soll ein Asylantrag gestellt werden, wird dieser durch den Vormund i.d.R. **frühzeitig**, spätestens **vor Erreichen der Volljährigkeit** formlos ohne Angabe der Fluchtgründe an das BAMF Nürnberg gestellt. Erfolgt die Asylantragstellung erst in der Volljährigkeit durch den jungen Volljährigen selbst, kann dies negative Konsequenzen haben (siehe 3.).

Muster für Asylanträge für umF finden sich hier:
http://www.fluechtlingsrat-thr.de/asylverfahren-umf
http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html

6. Es ist (noch) kein Vormund bestellt – was jetzt?

Wird ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling bald volljährig und ist noch kein Vormund bestellt (oder wird aufgrund zeitlicher Enge voraussichtlich bis zur Volljährigkeit auch nicht mehr bestellt werden), kann und sollte das Jugendamt (i.d.R. der ASD) selbst tätig werden.

Das Jugendamt hat die Funktion des rechtlichen Vertreters inne, bis ein Vormund bestellt ist. In Umsetzung der EU-Asylverfahrens-Richtlinie (Art. 7 Abs. 4) darf das Jugendamt i.d.S. einen Antrag auf Internationalen Schutz („Asylantrag“) im Namen eines unbegleiteten Minderjährigen stellen. Im SGB VIII findet sich die Grundlage in den Paragrafen zur vorläufigen (§ 42a) und regulären Inobhutnahme (§42):

§ 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII: *Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.*

§ 42 Abs. (2) SGB VIII: *Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.*

7. Die Asylantragstellung

Der Asylantrag ist per Fax oder Einschreiben an das BAMF Nürnberg zu richten. Es sollte der Fax-Sendebericht / Einschreibebeleg aufgehoben werden. Schriftliche Asylanträge für unbegleitete Minderjährige werden an folgende Adresse gesendet:

Postfachadresse:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 716
90343 Nürnberg

Postanschrift (insbesondere für Postzustellungsurkunden zu verwenden):
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 716
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg

Mehr Informationen vom BAMF Nürnberg hier:
http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html

8. Weiterführende Informationen

- **Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren:** http://www.fluechtlingsrat-thr.de/asylverfahren-umf
- **Arbeitshilfen zum Asylverfahren von umF:** Flüchtlingsrat Thüringen e.V.: Arbeitshilfe: "Der BAMF-Bescheid im Asylverfahren. Umgang mit Bescheiden bei teilweiser oder vollständiger Ablehnung und Informationen zum Klageweg" (aktualisiert Feb. 2017)